

Hauptsatzung der Stadt Kehl vom 01.01.2016 in der Fassung vom 15.12.2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kehl in seiner öffentlichen Sitzung vom 25.11.2015 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

Die in dieser Hauptsatzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

(1) Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister. In der Stadt Kehl ist die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 67 ff GemO eingeführt. In den Ortschaften gibt es Ortschaftsräte und Ortsvorsteher.

(2) Soweit sich Entscheidungszuständigkeiten nach Wertgrenzen bestimmen, sind die Werte einzelner Teile, die bei verständiger Würdigung einen einheitlichen Lebenssachverhalt bilden, insbesondere voneinander abhängig sind oder einander bedingen, zusammenzuzählen. Soweit die Werte einzelner Teile noch nicht feststehen, sind sie zu schätzen. Die Schätzung ist in der Vorlage darzustellen.

II. Gemeinderat

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetz zuständig ist oder bestimmte Aufgabengebiete oder Angelegenheiten dem Oberbürgermeister oder den Ortschaftsräten übertragen wurden.

(2) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

(3) Der Gemeinderat ist ohne Rücksicht auf Wertgrenzen in den Fällen des § 39 Absatz 2 der Gemeindeordnung zuständig.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten).

(2) Für die Zahl der Stadträte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

(3) Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen können Sitzungen des Gemeinderats und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte und des Jugendgemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

III. Ältestenrat

§ 4 Ältestenrat

(1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Oberbürgermeister.

(2) Die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

IV. Oberbürgermeister

§ 5 Rechtsstellung

Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 6 Zuständigkeiten

(1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Angelegenheiten von
 - 1.1. Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 m.D. im Rahmen des Stellenplans und
 - 1.2. Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 TVöD sowie bis S 11 TVöD im Rahmen des Stellenplans;
 - 1.3. Aushilfsangestellten, Aushilfsarbeitern auf Zeit
 - 1.4. Beamtenanwärtern und Auszubildenden;
2. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen in Höhe von bis zu zwei monatlichen Dienstehalten;
3. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- oder Tiefbaus (Baubeschluss), die Genehmigung und Änderung des Konzepts, der Planung und der Kostenschätzung, die Feststellung der Schlussabrechnung sowie gegebenenfalls die Festlegung der Vergabekriterien bei voraussichtlichen Gesamtbaukosten von bis zu 50.000 Euro;
bei Gesamtbaukosten ab 15.000 Euro besteht eine Berichtspflicht gegenüber dem Gemeinderat;
- 4.1 die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu einem Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall;
bei Vergaben ab 15.000 Euro besteht eine Berichtspflicht gegenüber dem Gemeinderat;
- 4.2 die Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, wenn die Überschreitung bis zu 15.000 Euro oder maximal 10 % der Auftragssumme beträgt; werden dabei die Gesamtkosten der Maßnahme nicht überschritten, liegt die Zuständigkeit unabhängig vom Betrag beim Oberbürgermeister;
5. die Vergabe planerischer Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von bis zu 20.000 Euro im Einzelfall; alle Aufträge sind dem Gemeinderat bekannt zu geben;
6. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen von bis zu 30.000 Euro im Einzelfall; der Oberbürgermeister muss eine Mitteldeckung nachweisen;
7. die Stundung von Forderungen von bis zu 50.000 Euro im Einzelfall oder in unbegrenzter Höhe bis zu 12 Monaten;
8. der Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche der Stadt oder die befristete oder unbefristete Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, wenn der Wert des Verzichts oder der Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen der Wert des Zugeständnisses der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 25.000 Euro beträgt;

9. die Gewährung von Ausfallgarantien und die Übernahme von Bürgschaften bis 30.000 Euro im Einzelfall,
 10. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
Freigebigkeitsleistungen im Rahmen der Vereinsförderrichtlinien des Gemeinderats von bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
 11. die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern von bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
 12. die Veräußerung von Baugrundstücken für Ein- und Zweifamilienhäuser und der Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit der Gemeinderat hierfür Richtlinien erlassen hat, im Übrigen der Erwerb und die Veräußerung, die dingliche Belastung und der Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 100.000 Euro;
Grundstücksgeschäfte sind Gemeinderat bekannt zu geben;
 13. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;
 14. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von bis zu 25.000 Euro im Einzelfall sowie Vermietungen und Anmietungen im Rahmen des Haushaltsplans;
 15. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 16. die Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung sowie Inanspruchnahme und Einsatz innerer Kassenkredite;
 17. die Anlage von Geldvermögen;
 18. den Verkauf des Waldertrags.
- (3) Der Oberbürgermeister kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu einzelnen Beratungen im Gemeinderat hinzuziehen.
- (4) Die Zuständigkeiten der Ortschaftsräte nach § 10 und der Ortsvorsteher nach § 11 bleiben unberührt.

VI. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§ 7 Beigeordneter, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“. Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

(2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters gem. § 49 Abs. 1 GemO bleibt unberührt.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 8 Ortschaftsverfassung für einzelne Stadtteile

In der Stadt Kehl ist die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 67 ff GemO eingeführt. Es sind folgende Ortschaften eingerichtet:

- Auenheim
- Bodersweier
- Goldscheuer, bestehend aus den Ortsteilen Goldscheuer, Marlen, Kittersburg
- Hohnhurst
- Kork
- Leutesheim
- Neumühl
- Odelshofen
- Querbach
- Zierolshofen

§ 9 Ortschaftsrat

Der Ortschaftsrat hat in

Auenheim	10 Mitglieder
Bodersweier	10 Mitglieder
Goldscheuer	14 Mitglieder
Hohnhurst	6 Mitglieder
Kork	10 Mitglieder
Leutesheim	10 Mitglieder
Neumühl	10 Mitglieder
Odelshofen	6 Mitglieder
Querbach	6 Mitglieder
Zierolshofen	6 Mitglieder

§ 10 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, rechtzeitig vor der Entscheidung der zuständigen Gremien der Stadt zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere

1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel sowie die Feststellung der Schlussabrechnung für Bauvorhaben;

2. die Bestimmung der Zuständigkeiten, die personelle Ausstattung und wesentliche Änderung der örtlichen Verwaltung und der städtischen Einrichtungen in den Ortschaften;
3. die Planung, Errichtung, Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, Gemeindestraßen und Wasserläufen;
4. Bauleitpläne, Maßnahmen der Bodenordnung und der Erschließung, städtebaulich wichtige Maßnahmen und Baumaßnahmen;
5. der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Ortsrecht;
6. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen;
7. das Feuerwehrwesen;
8. die jährliche forstwirtschaftliche Planung und Abrechnung.

(3) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(4) Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten, soweit sie ungeachtet der finanziellen Auswirkungen nur den Bereich der Ortschaften betreffen und nicht in die Zuständigkeit des Ortsvorstehers fallen, im Rahmen der dafür im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel zur Entscheidung mit dem Recht, über diese Haushaltsmittel verfügen zu können, übertragen:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Angelegenheiten von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 TVöD sowie bis S 11 TVöD im Rahmen des Stellenplans im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister;
2. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- oder Tiefbaus (Baubeschluss), die Genehmigung und Änderung des Konzepts, der Planung und der Kostenschätzung, die Feststellung der Schlussabrechnung sowie gegebenenfalls die Festlegung der Vergabekriterien bei voraussichtlichen Gesamtbaukosten von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro; bei Gesamtbaukosten ab 15.000 Euro besteht eine Berichtspflicht gegenüber dem Gemeinderat;
- 3.1 die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, wenn der Betrag im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt; bei Vergaben ab 15.000 Euro besteht eine Berichtspflicht gegenüber dem Gemeinderat;
- 3.2 die Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, wenn die Überschreitung im Einzelfall mehr als 500 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro oder maximal 10 % der Auftragssumme beträgt;

4. die Vergabe planerischer Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;
alle Aufträge sind dem Gemeinderat bekannt zu geben;
5. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall;
der Ortschaftsrat muss in seinem Zuständigkeitsbereich eine Mitteldeckung nachweisen;
6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen im Rahmen der Vereinsförderrichtlinien des Gemeinderats von mehr als 500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall;
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall;
8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall sowie Vermietungen und Anmietungen im Rahmen des Haushaltsplans;
9. die Ausgestaltung, Benutzung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen, Anlagen, unbebauten und bebauten Grundstücke, soweit deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, insbesondere
 - 9.1. örtliche Verwaltungsgebäude
 - 9.2. Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen
 - 9.3. Hallen, Gemeindezentren, Vereinsräume
 - 9.4. örtliche Sport- und Freizeiteinrichtungen (mit Freibad)
 - 9.5. Kindergärten
 - 9.6. örtliche Parkanlagen und Grünflächen
 - 9.7. Kinderspielplätze
 - 9.8. Straßen (einschließlich Feld- und Waldwege)
 - 9.9. Wasserläufe
 - 9.10. örtliche Friedhöfe
 - 9.11. örtliche Waage
 - 9.12. Jugendeinrichtungen
 - 9.13. Heimatmuseum
 - 9.14. örtliches Feuerwehrwesen
 - 9.15. Biotopvernetzungsmaßnahmen, Bewirtschaftungsexensivierung;
10. die Pflege des Ortsbilds und des örtlichen Brauchtums;
11. die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
12. die Jagdverpachtung einschließlich Wildschadensverhütung und Wildschadensregelung;
13. die Fischereiverpachtung;
14. die Schafweidenpacht;

15. die Begründung von Städtepartnerschaften im Einvernehmen mit dem Gemeinderat;

16. die Angelegenheiten der örtlichen Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr anstelle des Gemeinderates nach näherer Maßgabe der Feuerwehrsatzung.

(5) Dem Ortschaftsrat wird ein einvernehmliches Mitwirkungsrecht für die Veräußerung von Baugrundstücken für Ein- und Zweifamilienhäuser und den Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit der Gemeinderat hierfür Richtlinien erlassen hat, übertragen. Im Übrigen wird ihm ein einvernehmliches Mitwirkungsrecht beim Erwerb und der Veräußerung, der dinglichen Belastung und dem Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 100.000 Euro übertragen. Dieses einvernehmliche Mitwirkungsrecht gilt nicht für städtebaulich ausgewiesene Industrie- und Gewerbegebiete; hier ist rechtzeitig vor der Entscheidung des Gemeinderats der Ortschaftsrat zu hören.

(6) Für die Sitzungsniederschrift gilt § 7 Abs. 6 entsprechend.

§ 11 Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Soweit er nicht Mitglied des Gemeinderats ist, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat kann vom Gemeinderat ein Gemeindebeamter für die Dauer der Amtszeit des Ortschaftsrats zum Ortsvorsteher ohne Stimmrecht im Ortschaftsrat bestellt werden.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

(4) Der Ortsvorsteher entscheidet im Vollzug des Haushaltsplans über

1. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss), die Genehmigung und Änderung des Konzepts, der Planung und der Kostenschätzung, die Feststellung der Schlussabrechnung sowie gegebenenfalls die Festlegung der Vergabekriterien bei voraussichtlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 5.000 Euro;

2.1 die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis 5.000 Euro im Einzelfall;

2.2 die Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen bis 500 Euro im Einzelfall;

3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis 5.000 Euro im Einzelfall; der Ortsvorsteher muss in seinem Zuständigkeitsbereich eine Mitteldeckung nachweisen;

4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen im Rahmen der Vereinsförderrichtlinien des Gemeinderats bis 500 Euro;
 5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis 1.000 Euro im Einzelfall;
 6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von bis zu 1.000 Euro im Einzelfall.
- (5) Der Ortsvorsteher kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu einzelnen Beratungen im Ortschaftsrat hinzuziehen.

§ 12 Ortsverwaltung

Für die Ortschaften ist jeweils eine örtliche Verwaltung nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen eingerichtet.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 1. Januar 2003 in der Fassung vom 17. Dezember 2014 außer Kraft.

Änderungssatzungen

- vom 15.11.2018,
öffentlich bekannt gemacht am 20.11.2018
in Kraft getreten am 21.11.2018
- vom 15.12.2020
öffentlich bekannt gemacht am 22.12.2020
in Kraft getreten am 01.01.2021